

14

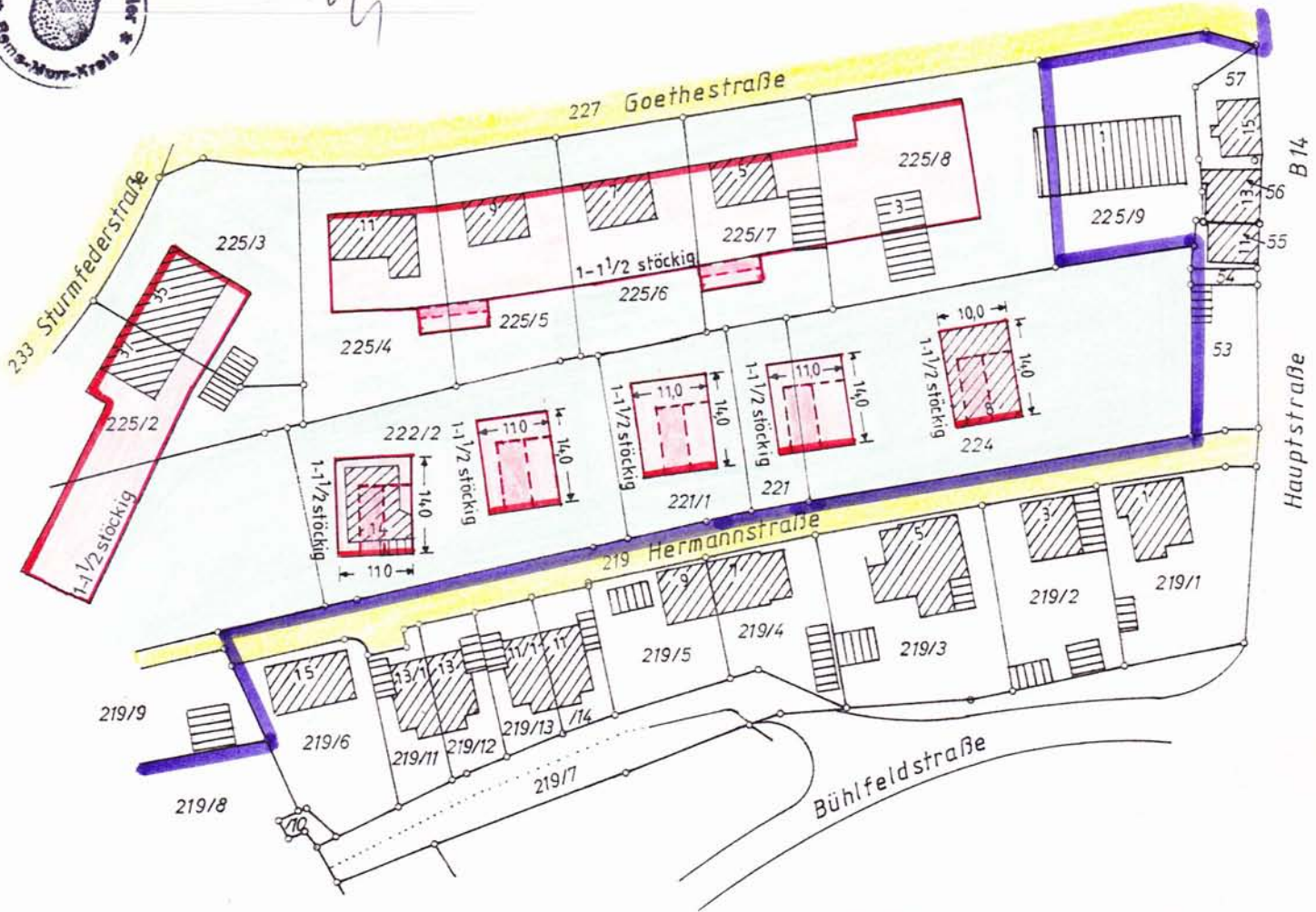


DECKBLATT

ZUM
BEBAUUNGSPLAN „MITTELGEWAND II“

Ausgefertigt: Oppenweiler, 27.04.1998
Bürgermeister:

Brischke



GEFERTIGT:
OPPENWEILER 20. 1. 1998

M 1:1000



**GEMEINDE OPPENWEILER
REMS-MURR-KREIS**

**Begründung zur vereinfachten Änderung
des Bebauungsplans „Mittelgewand II“**

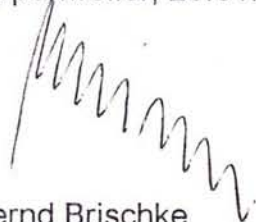
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mittelgewand“ im Bereich der Hermannstraße sind lediglich 3 Baufenster vorgesehen. Auf der Südseite der Hermannstraße (außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans) ist eine wesentlich konzentriertere Bauweise gegeben. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes, daß der Landschaftsverbrauch grundsätzlich einzuschränken und die Hermannstraße ordnungsgemäß ausgebaut ist, sollten 2 weitere Baufenster auf der Nordseite der Hermannstraße ausgewiesen werden. Die Größe der Baufenster richtet sich nach den bereits festgelegten Baufeldern.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Baulandpläne aufzustellen sobald und soweit es für die bauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Durch die Bebauungsplanänderung wird dem Grundsatz eines geringen Flächenverbrauchs für Bauland Rechnung getragen; eine vorhandene Erschließungsstraße wird mit der Bebauung komplettiert.

Außer den Planungskosten fallen keine weiteren Kosten an. Die Erschließung ist gesichert; die Hermannstraße wurde 1996 ausgebaut; Kanal- und Wasserhausanschlüsse sind bereits verlegt.

Die Bebauungsplanänderung kann als Deckblattänderung gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Den betroffenen Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange wird innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Oppenweiler, 20.01.1998


Bernd Brischke
Bürgermeister